Prof. Dr Theodor Schweisfurth

60117 Heidelberg Kleine Mantelgasse

zdA

Post & 4 2 Febru 2004 KEA

Eingegangen

Frau Dr. Gabriele Helfrich

Friedrich-Engels-Str. 1 07545 Gera

Sehr geehrte Frau Dr. Helfrich,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme i.S. S.D. Heinrich XLV Erbprinz Reuß. Ich hoffe, daß sie Ihren Erwartungen entspricht und dazu beiträgt, dem Gericht im Sinne der von Ihnen vertretenen Klage bei der Entscheidungsfindung zu helfen.

Ich berücksichtige bei der Berechnung meines Honorars nur vier Stunden, wenngleich ich für die Lektüre des mir von Ihnen übersandten Materials, mein Nachdenken darüber und die Niederschrift meiner Stellungnahme auch mehr Zeit benötigt habe. Mein langsames Arbeiten soll aber nicht zu Ihren Lasten gehen. Meine Honorarnote beläuft sich auf 800,- EUR (4 Stunden à 200 EUR).

Es interessiert mich natürlich, wie die mündliche Verhandlung verlaufen wird und welchen Eindruck Sie von der Entscheiungstendenz des Gerichtes gewonnen haben. Es würde mich daher freuen, wenn Sie die Zeit fänden, mir gelegentlich fernmündlich über den Verlauf zu berichten.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß es mir wichtig erscheint, dem Gericht klar zu machen, daß die Variante des Falles - "deutscher" Doppelstaatler, der dennoch als Ausländer angesehen und behandelt wurde - höchstrichterlich noch nicht entschieden ist

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Mandantin vollen Erfolg und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

TI fehrming A

Meine Bankverbindung: Deutsche Bank 24 Heidelberg

Kontonr.: 012 89 83 01 BLZ: 672 700 24

Stellungnahme

1. Grundlage der Stellungnahme

Die Stellungnahme orientiert sich an der Auslegung des § 1 Abs. 8 lit. a VermG durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Danach werden Enteignungen im Zuge der Bodenreform in aller Regel als "auf besatzungshoheitlicher Grundlage" erfolgt angesehen: im übrigen wird für Enteignungen zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. Oktober 1949 eine besatzungshoheitliche Grundlage bereits dann bejaht, wenn die Enteignungen auf Wünsche oder Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgingen oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen, wobei es einen konkreten Vollzugsauftrages oder einer nachträglichen Bestätigung der betreffenden Enteignung durch die Besatzungsmacht nicht bedürfe. Alle diese Enteignungen werden der Besatzungsmacht "zugerechnet". Diese bedürfe. Alle diese Enteignungen werden der Besatzungsmacht "zugerechnet". Diese Auslegung des § 1 Abs. 8 lit. a VermG ist Instanzgerichten, Klägern und Beklagten allgemein bekannt und bedarf deswegen keines weiteren Nachweises.

Allgemein bekannt ist auch, daß ein "Zurechnungszusammenhang" aber dann nicht angenommen wird, wenn von deutschen Stellen vorgenommene Enteignungen einem generell oder im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwiderliefen. Ein generelles Enteignungsverbot galt für Enteignungen ausländischen Vermögens, einschließlich des im Zuge der Bodenreform entzogenen; von diesem generellen Enteignungsverbot wird aber wiederum Vermögen von Ausländern, die zugleich deutsche Staatsbürger waren, als nicht erfaßt angesehen, der Besatzungsmacht also zugerechnet. Was ausgesproche, konkrete Enteignungsverbot betrifft, so hat zunächst der 7. Senat des BVerwG die These aufgestellt, ein solches setze voraus, "dass sich die Besatzungsmacht in einer ansdrücklich eine Enteignungsmaßnahme missbilligenden und korrigierenden Weise verhalten" habe; folglich müsse der Verbotswille der Besatzungsmacht "durch eine nach außen erkennhare Willensäußerung oder ein sonstiges aktives Handeln der Besatzungsmacht hergeleitet werden" (Urteil v. 13.2, 1997 - BVerwG 7 C 50.95). Ist eine solche nach außen erkennbare Willensäußerung oder ein sonstiges aktives Handeln vorhanden gewesen, dann wird der Zurechnungszusammenhang zwischen einer deutscherseits vorgenommenen Enteignung und dem auf diese bezogenen sowjetischen Einverständnis unterbrochen. Der 8. Senat des BVerwG hat sich dem angeschlossen (Urteil v. 24.9.2003 - BVerwG 8 C 27 02- und Urteil v. 8, 10, 2003 - BVerwG 8 C. 28,02).

In diesen beiden angeführten Urteilen hat der 8. Senat diese Rechtsprechung weiterentwickelt. Nicht jedes von einem Angehörigen der sowjetischen Truppen stammende Schutzversprechen habe eine beachtliche besatzungshoheitliche Wirkung entfalten können; die Prüfung im Einzelfall müsse eine Feststellung ermöglichen können, daß die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht begründet werden sollte. Das Vorliegen eines konkreten (Enteignungs-) Gebotes oder eines (Enteignungs-) Verbotes könne nur angenommen werden, wenn dieses aus damaliger Sicht verbindlich gewesen sei. "Das setzt eine Würdigung der Gesammunstände des Einzelfalles voraus. Verschärfte Anforderungen für einen Nachweis eines konkreten Enteignungsverbotes seien mit dem Schutzzweck des § 1 Abs.8 Buchst. a VerinG (Freistellung Enteignungswerbotes seien mit dem Schutzzweck die Restitution des betreffenden Nachweis- oder Beweisanforderungen würde die Restitution des betreffenden Vermögenswertes gerade im Sinne der Herstellung des Willens der Besatzungsmacht vorschweren, was nicht dem Zweck des § 1 Abs.8 Buchst. a VerinG entspreche (S. 9 -10 des Urteilsausdrucks v 8.10.2003, S.12 des Urteilsausdrucks v. 24.9.2003)

Es stellt sich mithin die Frage, ob im Lichte dieser Rechtsprechung unter Würdigung der oben genannten Dokumente das Vorliegen eines konkreten Enteignungsverbotes in bezug auf das Vermögen Heinrichs XLV. Erbprinz Reuß angenommen werden kann, Daruber hinaus werfen diese Dokumente auch die Frage auf, ob nicht sogar ein generelles Enteignungsverbot anzunehmen ist.

2. Vorliegen eines konkreten Enteignungsverbotes.

Dokument C: Anweisung des Leiters der SMATh Nr. 24 vom 16. 2 1948 mit der Anlage Liste B (Region; Schleiz)

Das Dokument C mit der Anlage Region: Schleiz. Liste B ist einer der in Ausführung des SMAD-Befehls Nr.154/181 vom 21.5.1946 auf der Ebene des Landes Thüringen ergangene Befehl über die Übergabe des nach SMAD-Befehl Nr. 124 beschlagnahmten Vermögens entweder "in die Verfügung der Landesregierung" (Liste A) oder an die "Besitzer", d.h. die Eigentümer (Liste B). Der Befehl ist eindeutig eine nach außen erkennbare Willensäußerung der Besatzungsmacht, nicht eine solche irgendeines Angehörigen der sowjetischen Truppen; der Befehl (Anweisung) selbst ist vom Leiter der Verwaltung der SMATh, Generalmajor Kolesnicenko, und vom Leiter des Stabes der Verwaltung der SMATh, Generalmajor Smirnov, die Liste B vom Kommissarischen Leiter der Verwaltung der SMATh, Sinkevic, unterzeichnet worden. Der Befehl ordnet an, daß die in Liste B enthaltenen "Objekte" den früheren Besitzern zurückzugeben, mithin nicht der Landesregierung zum Zwecke der Enteignung zu übergeben Beschlagnahme-SMAD-Befehl Nr. dem Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht wurde mit dem Rückgabebefehl, in dem der mit Verbotswille der Besatzungsmacht zum Ausdruck kommt, unterbrochen. Sind die in Liste B bezeichneten "Objekte" von der Landesregierung dennoch an sich gebracht und hernach enteignet worden, dann sind die deutscherseits im Widerspruch zu dem Befehl durchgeführten Enteignungen dieser "Objekte" nicht auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt. In Liste B ist eingetragen: 5. Heinrich Reuss Ebersdorf Jagdhäuser. Jägersruh. Für diese Vermögenswerte bestand ein konkretes Enteignungsverbot.

Dokument D: Verzeichnis der sich vollständig oder teilweise im Besitz von Ausländern befindlichen Vermögensgegenstände, die unter Schutz zu stellen sind

Das Dokument D listet unter Angabe ihres Standortes, ihres Eigentümers und dessen Staatsangehörigkeit Vermögensgegenstände auf, die unter Schutz zu stellen sind, weil sie Ausländern gehören. Dieses Schutzversprechen enthält ein Enteignungsverbot für alle aufgelisteten Vermögensgegenstände. Es handelt sich bei dieser Liste ebenfalls nicht um ein von irgend einem Angehörigen der sowjetischen Truppen stammendes Schutzversprechen. Die Liste ist vom Stellvertretenden Leiter der SMA Thüringen, Koslow, unterzeichnet und ist somit ebenfalls eindeutig eine nach außen erkennbare Willensäußerung der Besatzungsmacht. Die Liste führt auf S. 3 (laufende Ziff. ist in der Ablichtung des russischen Originals nicht erkennbar) den Vermögensgegenstand Theater, den Standort Gera, Küchengarten 2, den Eigentümer Heinrich Reuss und als Staatsangehörigkeit des Eigentümers England an. Damit Eigentümer Heinrich Reuss und als Staatsangehörigkeit des Eigentümers England an. Damit ist auch für den Vermögensgegenstand Theater eindeutig ein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht ausgesprochen worden. Mithin ist eine besatzungshoheitliche Grundlage nicht vorhanden, wenn das Theater dennoch von deutschen Stellen enteignet wurde.

Dokument B. Schreiben Militärstaatsanwalt des Bundeslandes Thüringen vom 18.11.1946 an den Leiter der SMATh Generalmajor Smirnov

Dem Dokument B ist ein so klares Enteignungsverbot wie den Dokumenten C und D nicht zu entnehmen. Bei dem Schreiben des Militärstaatsanwalts handelt es sich zwar auch um eine Willensäußerung der Besatzungsmacht. Sein Gegenstand sind aber nicht direkt Enteignungsfragen, Gegenstand ist der Vollzug der Urteile der Sowjetischen Militärtribunale, soweit es um die durch sie verfügten Enteignungen (in strafrechtlicher Terminologie "Konfiskationen") von Vermögen der Verurteilten geht. Der Staatsanwalt weist darauf hin, daß das für die Verwertung dieses Vermögens vorgesehene Verfahren von den Angehörigen der (örtlichen) Militärkommandanturen grob verletzt werde, indem diese ihre Lage (= Stellung) zu gewinnsüchtigen Zielen mißbrauchten. Im Klartext heißt dies, daß der Staatsanwalt Unterschlagungen des gerichtlich konfiszierten Vermögens und, wie das im nächsten Absatz unterschlagungen des gerichtlich konfiszierten Vermögens und, wie das im nächsten Absatz angeführte Beispiel Schloß Ebersdorf zeigt, Plünderungen nicht konfiszierten Vermögens anprangert und dagegen vorgehen will.

Im Hinblick auf das Vorhandensein eines konkreten, Schloß Ebersdorf betreffenden Enteignungsverbotes ist der erste Satz im Absatz 3 des Schreibens nicht leicht zu würdigen: "In dem Schloß Ebersdorf, das unter Sequester genommen wurde, aber nicht zu konfiszieren ist, haben die Angehörigen der Militärkommandantur ... Vermögen, das nicht zu konfiszieren war, eingezogen..." Naheliegend ist zunächst, daß das in diesen Satz zum Ausdruck gebrachte Konfiskationsverbot sich für den Staatsanwalt schlicht daraus ergab, daß in bezug auf dieses Vermögen kein dessen Konfiskation verfügendes Militärgerichtsurteil vorliegt. So verstanden hätte es aber genügt, auf das Nichtvorhandensein einer militärgerichtlichen Konfiskationsverfügung hinzuweisen und diesen Hinweis darauf zu beschränken, daß das in Schloß Ebersdorf befindliche geplünderte (bewegliche) Vermögen in Vollstreckung eines Militärgerichtsurteils "nicht zu konfiszieren war", denn Plünderungen dieses und anderswo befindlichen beweglichen Vermögens zu verhindern, war der Zweck des Schreibens.

Einen solcherart beschränkten Hinweis enthält das Schreiben jedoch nicht. Vielmehr besagt es ganz allgemein, daß "Schloß Ebersdorf, das unter Sequester genommen wurde, (aber) nicht zu konfiszieren ist". Warum es nicht zu konfiszieren ist, wird nicht gesagt. Als Grund dafür könnte auch hier wieder das Nichtvorhandensein einer militärgerichtlichen Konfiskationsverfügung gemeint gewesen sein. Darauf bezieht sich der Staatsanwalt aber nicht, sondern er sagt allgemein, daß das Schloß nicht zu konfiszieren ist. In dieser Allgemeinheit konnte er das wohl nur gesagt haben, wenn er gewußt hatte, daß das Schloß überhaupt nicht zu konfiszieren ist. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich in Weitnar unter den höheren Chargen der Besatzungsmacht, zu denen auch der Staatsanwalt gehörte, herumgesprochen hatte, daß Heinrich Reuss "bei den Faschisten kein Vertrauen" genoß (Dokument A) und man ihn deshalb hinsichtlich seines Vermögens schonend behandeln wollte, was, durch Liste B (Dokument C) dokumentarisch belegt, zumindest hinsichtlich der Jagdhäuser Jägersruh auch tatsächlich geschehen ist. Der Grund, daß Schloß Ebersdorf nicht zu konfiszieren ist, könnte aber auch die Ausländereigenschaft des Heinrich Reuss gewesen sein.

Im Lichte der Rechtsprechung des BVerwG, wonach verschärfte Anforderungen für einen Nachweis eines konkreten Enteignungsverbotes, weil unvereinbar mit dem Schutzzweck des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG, nicht erforderlich sind und diesem Schutzzweck die Aufstellung strengerer Nachweis- oder Beweisanforderungen nicht entsprechen würde, dürfte das Dokument B als Indiz für ein konkretes Konfiskationsverbot in bezug auf Schloß Ebersdorf zu werten sein.

3. Vorliegen eines generellen Enteignungsverbotes

Die Frage des Vorliegens eines generellen Enteignungsverbotes in bezug auf das Vermögen des Erbprinzen Heinrich XLV. stellt sich, weil nach dem Willen der Besatzungsmächte, die Sowjetunion eingeschlossen, das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger vor dem Zugriff deutscher Stellen zu schützen war (BVerwG, Urteil v. 2.5.1996, VIZ 1996, 449 ff.) und Erbprinz Heinrich XLV. die englische Staatsangehörigkeit von Geburt an besaß. Ein solches Schutzversprechen hat in der Sicht des BVerwG generell jedoch nur für Ausländer gegolten, die nicht zugleich auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Das BVerwG hat die einschlägigen alliierten Verlautbarungen dahin gewürdigt, daß ihnen nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit ein Enteignungsverbot entnommen werden könne, das sich auf deutsche Staatsangehörige erstreckte, soweit sie zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen (BVerwGE 104, 84 <92> Urteil v. 13.2.1997). Erbprinz Heinrich XLV hatte auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Insofern kann das Vorliegen eines umfassenden Schutzversprechens nicht angenommen werden.

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist jedoch nuancierter als jene Sachverhalte, die die höchstrichterliche Rechtsprechung zu "deutschen" Doppelstaatlern bisher zu entscheiden hatte (als Beispiel: BVerwG 8 B 134.00, Beschluß vom 25.7.2000 < Ernst August Prinz von Hannover>). Dies erhellt aus dem **Dokument D**. In diesem Verzeichnis der im Besitz von Ausländern befindlichen und deshalb unter Schutz zu stellenden Vermögensgegenstände ist auch Heinrich Reuss als Eigentümer genannt und für ihn unter der Rubrik Staatsangehörigkeit auch Heinrich Reuss als Eigentümer genannt und für ihn unter der Rubrik Staatsangehörigkeit "England" eingetragen. Die Besatzungsmacht hat Heinrich Reuss also als englischen Staatsbürger angesehen. Es liegt hier ein eindeutiges Schutzversprechen und mithin ein Enteignungsverbot für einen "deutschen" Doppelstaatler vor, der von der Besatzungsmacht als Ausländer behandelt wurde. Wenn auch nach der Rechtsprechung des BVerwG den einschlägigen generellen alliierten Verlautbarungen nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit ein Enteignungsverbot zugunsten von "deutsche" Doppelstaatler entnommen Eindeutigkeit ein Enteignungsverbot zugunsten von "deutsche" Doppelstaatler entnommen werden kann, so zeigt der vorliegende Sachverhalt, daß diese Eindeutigkeit in Einzelfällen doch gegeben sein kann.

Es stellt sich jedoch die zusätzliche Frage über die vermögensgegenständliche Reichweite des im Dokument D zugunsten des Erbprinzen Heinrich Reuss wegen seiner englischen Staatsangehörigkeit erteilten Schutzversprechens. Es ist merkwürdig, daß in dem Verzeichnis nur der Vermögensgegenstand Theater Gera, Küchengarten 2 genannt ist. Dieses Sachverhaltsdetail erklärt sich m.E. sehr einfach.

gebührender Mit SMAD-Befehl Nr. 104 vom 4.4.1946 wurde "zum Zwecke Bestandsaufnahme und der Schutzübernahme und Kontrolle" des in der Besatzungszone befindlichen Ausländervermögens eine Meldepflicht für die deutschen Behörden eingeführt und "jegliche Abmachungen über Eigentum, das Bürgern der Vereinten Nationen oder neutralen Ländern gehört, die ohne Wissen der Eigentümer abgeschlossen wurden", für ungültig erklärt. Die Besatzungsbehörden verlangten also für die, und sie waren bei der Aufstellung der Verzeichnisse des Ausländervermögens auf die Zuarbeit der deutschen Behörden angewiesen. Ob ein ausländischer Vermögensgegenstand in ein solches Verzeichnis gelangte, hing daher davon ab, in welchem Umfang die deutschen Stellen die ihnen auferlegte Meldepflicht wirklich erfüllten. Es ist naheliegend anzunehmen, daß im Falle des Erbprinzen Heinrich XLV. die deutschen Stellen der Meldepflicht nur im minimalsten Umfang (Theater Gera) entsprochen haben; mehr noch, die Nichteinhaltung der Meldepflicht wird unter Berücksichtigung des von der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 21. 1. 2002 geschilderten Umgangs der deutschen Behörden mit den städtischen, der Meldepflicht unterliegenden Grundstücken zur Gewißheit. Anstatt diese den sowjetischen Behörden zu melden, haben die deutschen Stellen die

Grundstücke in den Bodenfonds "verschoben". Übrig blieb das Theater, das schwerlich als "Bauerntheater" auch noch in den Bodenfonds "verschoben" werden konnte.

Da die Besatzungsbehörden, wie vom BVerwG immer wieder hervorgehoben wird, regelmäßig davon ausgingen, daß die deutschen Stellen den Befehlen der Besatzungsmacht nachkommen, haben die sowjetischen Stellen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen des Ausländervermögens auch im Falle des Heinrich Reuss nicht überprüft; so erklärt sich, daß nur das Theater Gera in das Verzeichnis gelangte.

Ist daraus nun zu folgern, daß das Schutzversprechen sich gegenständlich nur auf das Theater bezogen hat? Die Unterschutzstellung erfolgte im speziell vorliegenden Fall nicht wegen der Eigenschaft des Vermögensgegenstandes (Theater), sondern wegen der Ausländereigenschaft seines Eigentümers Heinrich Reuss - so wie die Unterschutzstellung anderen Ausländereigentums nicht wegen bestimmter Vermögensgegenstände erfolgte, sondern wegen der ausländischen Staatsangehörigkeit des jeweiligen Eigentümers. Immer war die ausländische Staatsangehörigkeit der Grund der Unterschutzstellung, erst danach folgte der Blick auf die und die Listung der Vermögensgegenstände.

Als Folge des im dem SMATh-Beschl Nr. 65 vom 8.4 1948 anliegenden Verzeichniss dokumentierten Status als Engländer hätte die SMATh das gesamte Vermögen des Heinrich Reuss unter Schutz gestellt, wenn ihm eine vollständige Bestandsaufnahme desselben vorgelegen hätte. Daß dieses nicht der Fall war und nur das Theater Gera im Verzeichnis steht, ist nur darauf zurückzusühren, daß die deutschen Behörden auf die im Schriftsatz der Klägerin vom 21. 1. 2002 geschilderte Weise die vollständige Bestandsaufnahme des Vermögens des Heinrich Reuss durch die sowjetischen Behörden vereitelt und dadurch diese an der Schutzübernahme gehindert haben. Die Nichtmeldung entsprach nicht dem Willen der Besatzungsmacht, woraus folgt, daß deutscherseits vorgenommene Enteignungen der nicht gemeldeten Vermögenswerte des Zurechnungszusammenhangs zur Besatzungsmacht entbehrten.

Der SMATh-Befehl Nr. 65 vom 8.4.1948 und das anliegende Verzeichnis ist die letzte (dem Unterzeichneten bekannte) Willensäußerung der Besätzungsmacht in bezug auf das Vermögen des Heinrich Reuss, vor allem aber auch die definitive Äußerung in bezug auf seinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Status. Aus ihr geht klar hervor, daß die Besatzungsmacht Heinrich Reuss, ungeachtet seiner auch deutschen Staatsangehörigkeit, als englischen Staatsangehörigen angesehen und ihn hinsichtlich der Unterschutzstellung seines Eigentums, soweit es der Besatzungsmacht bekannt war, auch als Ausländer behandelt hat.

Daraus folgt im Ergebnis: Die Restitution von enteignetem Vermögen einer Person, die die sowjetische Besatzungsmacht selbst als Ausländer angesehen und hinsichtlich der Unterschutzstellung ihres Eigentums auch als Ausländer behandelt hat, kann keinen unachträglichen Unrechtsvorwurf gegenüber der Sowjetunion zum Ausdruck bringen. Vom Zweck des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG, einen Unrechtsvorwurf gegenüber der Sowjetunion zu vermeiden, wäre seine Anwendung nicht gedeckt. Im Gegenteil entspräche die heutige Rückgabe der deutscherseits nur unter Mißachtung der von der Besatzungsmacht geforderten Meldepflicht für ausländisches Vermögen entzogenen Vermögensgegenstände der Berücksichtigung und der Wiederherstellung des damaligen Willens der Besatzungsmacht.

Heidelberg, den 8. März 2004

The fihward th